



Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen

Möchte einer Ihrer BtM-pflichtigen Patienten eine Auslandsreise antreten, so benötigt er eine von Ihnen ausgefüllte Bescheinigung.

Bei Reisen innerhalb des Schengenraumes können ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitgenommen werden, sofern eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung muss vom Patienten vor Antritt der Reise vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) beglaubigt werden.

Das benötigte Formular „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ kann auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder des TLV (<https://www.thueringen.de/th7/tlv/azneimittel/index.aspx>) heruntergeladen werden.

Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung ist während der Reise mitzuführen und ist maximal 30 Tage gültig. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein. Das auf der Bescheinigung eingetragene Ausweisdokument ist auch auf der Reise mitzuführen. Um Rückfragen zu erleichtern, bittet das TLV um Angabe Ihrer Kontaktdaten samt Telefonnummer auf dem Anschreiben des Patienten.

Die Postadresse lautet:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat Pharmazie
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

In dringenden Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt eingeschaltet werden, dieses faxt die vorliegende Bescheinigung an das TLV. Nach Überprüfung des Antragsformulars kann die Beglaubigung im Rahmen der Amtshilfe durch das Gesundheitsamt innerhalb eines Werktages erfolgen. Ist im Einzelfall eine sofortige Bearbeitung nötig, können sich Patienten unter der Telefonnummer 0361 573831-248 oder -249 melden.

Für Reisen außerhalb des Schengenraumes gilt das mehrsprachige Formular „Bescheinigung für Reisende, die mit Betäubungsmitteln behandelt werden und mit diesen verreisen“, welches ebenfalls auf der Internetseite des BfArM oder des TLV abgerufen werden kann. Auch hier ist eine Beglaubigung durch die zuständige Landesbehörde nötig (TLV).

Beim Mitführen von Substitutionsmitteln (zum Beispiel Methadon) sollte sich Ihr Patient vor Reiseantritt bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes über die Modalitäten der Mitnahme von BtM erkundigen.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778